

## 7. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 16.12.2014 der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung und Bodenordnung- festgestellte und zuletzt durch den 6. Änderungsbeschluss vom 27.03.2017 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Jahressteuergesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert.

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

### Regierungsbezirk Köln

#### Kreis Heinsberg

##### Stadt Erkelenz

Gemarkung Immerath	Flur 23	Nr. 137
Gemarkung Holzweiler	Flur 24	Nr. 46

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke **ausgeschlossen**:

### Regierungsbezirk Köln

#### Kreis Heinsberg

##### Stadt Erkelenz

Gemarkung Holzweiler	Flur 28	Nrn. 81 und 83
----------------------	---------	----------------

#### Kreis Düren

##### Gemeinde Titz

Gemarkung Titz	Flur 3	Nr. 30
	Flur 49	Nr. 58

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von ca. 444 ha.
3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten des zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundbesitzes werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 16.12.2014 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Betgenhauser Feld mit dem Sitz in Titz, die Eigentümer des ausgeschlossenen Grundbesitzes scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.
4. Von der Zustellung dieses Beschlusses an gelten bezüglich der zugezogenen Grundstücke folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
  - 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
  - 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
  - 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
  - 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
  - 4.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 4.1 und 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 4.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs.3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
  - 4.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 4.2 bis 4.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I. S. 2745). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

## Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz. Diese Änderung dient der Durchführung der Flurbereinigung Betgenhauser Feld, die nach den Vorschriften des §§ 87 – 89 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

Bei den Vorarbeiten für den Flurbereinigungsplan hat sich herausgestellt, dass der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann, wenn weitere Flächen zum Flurbereinigungsgebiet hinzugenommen werden. Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck der Flurbereinigung, der darin besteht, die durch den Neubau der L 19 zwischen Jackerath und Holzweiler für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile zu beseitigen. Gleichzeitig soll im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens die Umsetzung bzw. Landbereitstellung für die Verlegung einer Tagebaurandleitung zur Entwässerung des Tagebaus Garzweiler parallel zur neuen L 19 erfolgen.

Die Zuziehung des aufgeführten Grundbesitzes verfolgt den Zweck, eine bessere Arrondierung des Grundbesitzes zu erreichen.

Die ausgeschlossenen Grundstücke werden zur Erreichung des Flurbereinigungs-zweckes nicht mehr benötigt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und insbesondere nach den Vorgaben des dort als Art. 1 enthaltenen Vertrauensdienstgesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. S. 2745 eingereicht werden.

Hinweis: Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

(L.S.)  Im Auftrag  
(Meul)  
Reg.-Verm.-Rat